



Festreglement

vom 18. November 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	Durchführung	2
	Art. 1 Durchführungsbeschluss	2
II.	Pflichten der festgebenden Sektion	2
	Art. 2 Bedingungen	2
	Art. 3 Einladungen	2
	Art. 4 Gemeinsame Sitzungen mit dem Glarner Blasmusikverband.....	2
	Art. 5 Finanzielles	3
	Art. 6 Ehrengäste und Veteranen	3
III.	Einteilung der teilnehmenden Sektionen	3
	Art. 7 Klasseneinteilung	3
	Art. 8 Reihenfolge der Sektionen beim Wettspiel.....	4
IV.	Pflichten der teilnehmenden Sektionen	4
	Art. 9 Obligatorische Aufführungen	4
	Art. 10 Teilnehmende Sektionsmitglieder.....	5
	Art. 11 Partituren/Direktionsstimmen	5
	Art. 12 Besetzungslisten.....	5
	Art. 13 Festkarten	5
V.	Experten und Jurys	6
	Art. 14 Wahl der Experten	6
	Art. 15 Pflichten der Experten.....	6
	Art. 16 Organisation der Jurys	6
	Art. 17 Anzahl Jurys.....	7
VI.	Beurteilung und Rangierung	7
	Art. 18 Beurteilungsfaktoren	7
	Art. 19 Punktgebung.....	7
	Art. 20 Ermittlung der erreichten Punktzahlen	8
	Art. 21 Bekanntgabe der Punktzahlen	8
	Art. 22 Bewertungsgespräche.....	8
	Art. 23 Gültigkeit der Urteile	8
	Art. 24 Ranglisten.....	9
VII.	Wettkampfberichte	9
	Art. 25 Form und Inhalt der Wettkampfberichte.....	9
VIII.	Auszeichnungen und Schlussfeier	9
	Art. 26 Auszeichnungen	9
	Art. 27 Schlussfeier	9
IX.	Schlussbestimmungen	10
	Art. 28 Ausnahmewilligungen.....	10
	Art. 29 Inkrafttreten.....	10

I. Durchführung

Art. 1 Durchführungsbeschluss

Die Durchführung eines kantonalen Musikfestes kann nur von der Delegiertenversammlung des Glarner Blasmusikverbandes (GLBV) beschlossen werden.

II. Pflichten der festgebenden Sektion

Art. 2 Bedingungen

¹ Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Musikfestes.

² Der Festort muss geeignete Konzert- und Probelokale sowie Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

³ Die Wettspielvorträge müssen in Lokalen mit Konzertbestuhlung sowie geeigneter Infrastruktur abgehalten werden.

Art. 3 Einladungen

Die Einladungen an die Glarner Verbandssektionen und an Gastsektionen erlässt das Organisationskomitee der festgebenden Sektion.

Art. 4 Gemeinsame Sitzungen mit dem Glarner Blasmusikverband

¹ Das Organisationskomitee hat den Vorstand und die Musikkommission des GLBV rechtzeitig zu gemeinsamen Sitzungen am Festort einzuladen.

² Gemeinsam sind folgende Punkte zu behandeln:

- a. Datum und Zeitplan des Festes;
- b. Festprogramm;
- c. Abnahme der Lokalitäten für Wettspiele, Vorproben und Besprechung sowie Bestimmung der Marschmusikstrecke bzw. des Marschmusik-Platzes;

- d. Bestimmung des Sprechers, der die Wettspielvorträge der einzelnen Sektionen ankündigt.
- e. Festlegung des Preises für die Festkarte.

Art. 5 *Finanzielles*

¹ Die festgebende Sektion übernimmt ganz zu ihren Lasten:

- a. Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung der Experten;
- b. Die Kosten der Auszeichnungen (Art. 26);
- c. Die Tonaufnahme (inkl. Reproduktion) der Bewertungsgespräche (Art. 22);
- d. Die Reproduktion der Wettkampfberichte (Art. 25);
- e. Allfällige Rücksendungen (Berichte, Partituren, Direktionsstimmen, Tonaufnahmen).

² Die Honorare der Experten gehen zu Lasten des GLBV.

Art. 6 *Ehrengäste und Veteranen*

¹ Die Mitglieder von Vorstand und Musikkommission des GLBV, die Ehrenmitglieder des GLBV, die Vertreter des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV), der befreundeten Blasmusik- sowie Kantonalverbände, des Regierungsrates und die Pressevertreter sind an kantonalen Musikfesten als Ehrengäste zu behandeln.

² Die Kosten ihrer Festkarten übernimmt die festgebende Sektion.

³ Kantonale und eidgenössische Veteranen haben zu den Wettspielvorträgen freien Eintritt, sofern sie das Veteranenabzeichen auf sich tragen.

III. Einteilung der teilnehmenden Sektionen

Art. 7 *Klasseneinteilung*

Die Sektionen melden sich entsprechend ihres Besetzungstyps (Harmonie, Brass Band oder Fanfare Mixte) für eine der folgenden Klassen:

- Höchstklasse: Aufgabenmusikstücke/Kompositionen höchster Anforderungen;
- 1. Klasse: sehr schwierige Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 2. Klasse: schwierige Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 3. Klasse: mittelschwere Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 4. Klasse: leichte Aufgabenmusikstücke/Kompositionen.

Art. 8 Reihenfolge der Sektionen beim Wettspiel

¹ Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel legt die Musikkommission des GLBV in Absprache mit dem Organisationskomitee fest.

² Den Wünschen der Vereine soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

³ Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Musikkommission des GLBV endgültig.

IV. Pflichten der teilnehmenden Sektionen

Art. 9 Obligatorische Aufführungen

¹ Ein Kurzkonzert inklusive Aufgabenmusikstück (U-Musik):

- a. Das Aufgabenmusikstück (U-Musik) wird eingebettet in ein Kurzkonzert. Dieses enthält:
 - das Aufgabenmusikstück (U-Musik);
 - ein frei wählbares traditionelles Werk (Bsp. Marsch, Polka, Walzer);
 - ein frei wählbares getragenes Werk (Bsp. Choral, Hymne, Ballade);
 - eine beliebige Anzahl weitere frei wählbare Werke oder Teile davon.

Ungeeignete Werke werden mit Begründung und mit einer Frist zur Nachreichung geeigneter Werke zurückgewiesen. Der Entscheid der Musikkommission des GLBV ist endgültig.

- b. Ein vom Organisationskomitee bestimmter Sprecher stellt vor jedem Kurzkonzert die jeweilige Sektion und deren Programm kurz vor. Allfällige weitere Moderationen sind Sache der Sektion, deren Inhalt und Form sind von der Bewertung ausgeschlossen.
- c. Das Kurzkonzert dauert:
 - in der Kategorie Höchstklasse minimal 25, maximal 35 Minuten;
 - in der Kategorie 1. Klasse minimal 25, maximal 30 Minuten;
 - in der Kategorie 2. Klasse minimal 20, maximal 25 Minuten;
 - in der Kategorie 3. Klasse minimal 15, maximal 20 Minuten;
 - in der Kategorie 4. Klasse minimal 15, maximal 20 Minuten.

Die Zeitmessung bzw. das Zeitfenster beginnt mit dem ersten Ton des zuerst aufgeführten Werks und endet mit dem letzten Ton des zuletzt aufgeführten Werks. Ins Zeitfenster gehören neben der Musik auch Applaus, Stückwechsel, Moderationen etc. Bei Zeitüber- oder -unterschreitung werden pro angefangene Minute zehn Punkte vom Gesamttotal abgezogen.

- d. Das Aufgabenmusikstück hat dem Schwierigkeitsgrad der Klasse zu entsprechen, in welcher konkurriert wird. Die Musikkommission des GLBV ermittelt das Aufgabenmusikstück prioritär anhand der Liste U-Musik des SBV, kann aber auch nicht klassierte Werke zur Auswahl nehmen. Die von der Musikkommission des GLBV getroffene Auswahl wird sofort nach dem Beschluss, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Fest den teilnehmenden Sektionen bekannt gegeben.

² Parademusik gemäss separatem Reglement für Parademusik.

Art. 10 *Teilnehmende Sektionsmitglieder*

¹ Jede teilnehmende Sektion darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettspiel antreten.

² Den Sektionen ist es gestattet, bei Ausfall von einem oder mehreren Vereinsmitgliedern zur zwingend notwendigen Besetzung fehlender Stimmen Ersatzmusiker mitwirken zu lassen. Die Ersatzmusiker müssen nicht als Vereinsmitglied im Vereinsetat aufgeführt sein, jedoch mittels Besetzungsliste (Art. 12) für das kantonale Musikfest angemeldet werden.

Art. 11 *Partituren/Direktionsstimmen*

¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind dem Präsidenten der Musikkommission des GLBV die Partituren der aufgeführten Musikstücke (inklusive Aufgabenmusikstück) in dreifacher Ausführung einzusenden.

² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen Direktionsstimmen eingereicht werden.

³ Nicht genügende oder reproduzierte Partituren werden zurückgewiesen. Ersatz wird von der Musikkommission des GLBV auf Kosten der betreffenden Sektion beschafft.

⁴ Für das Kurzkonzert müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Unnummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten der betreffenden Sektion ergänzt.

Art. 12 *Besetzungslisten*

Drei Monate vor dem Fest ist eine genaue Besetzungsliste dem Präsidenten der Musikkommission des GLBV einzusenden.

Art. 13 *Festkarten*

¹ Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen.

² Ausgenommen sind die in Art. 6 Abs. 1 genannten Ehrengäste.

V. Experten und Jurys

Art. 14 Wahl der Experten

¹ Die Musikkommission des GLBV wählt für jede benötigte Jury vier Experten. Die Wahl muss vom Vorstand des GLBV genehmigt werden.

² Als Experten sind nur ausserkantonale Musikfachleute wählbar.

³ Die Namen der Experten werden an der Delegiertenversammlung und im Festführer veröffentlicht.

Art. 15 Pflichten der Experten

¹ Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.

² Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

³ Die Experten verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.

⁴ Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des SBV.

Art. 16 Organisation der Jurys

¹ Eine Jury setzt sich aus total vier Experten zusammen (Obmann, erstes Jurymitglied, zweites Jurymitglied, drittes Jurymitglied).

² Die Musikkommission des GLBV bestimmt für jede Jury einen Obmann sowie die Positionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder.

³ Der Obmann und das erste Jurymitglied bewerten ständig Kurzkonzerte (inklusive Aufgabenmusikstücke). Das zweite und das dritte Jurymitglied wechseln sich alternierend ab im Bewerten von Kurzkonzerten (Art. 19) bzw. im Besprechen von Kurzkonzerten mit der vorangehenden Sektion in einem separaten Raum (Art. 22). Somit wird jedes einzelne Kurzkonzert von drei Jurymitgliedern bewertet.

⁴ Jeder Jury gehört ein vom örtlichen Organisationskomitee bestimmter Sekretär an. Die Sekretäre unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 17 Anzahl Jurys

¹ Die Kurzkonzerte der Vereine werden von einer Jury in einem Konzertlokal beurteilt.

² Der GLBV behält sich das Recht vor, bei einer Teilnahme von mehr als 20 Sektionen eine zweite Jury zu engagieren.

VI. Beurteilung und Rangierung

Art. 18 Beurteilungsfaktoren

Die Kurzkonzerte werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

- a. Stimmung und Intonation;
- b. Rhythmus und Metrum;
- c. Tonkultur und Dynamik;
- d. Technik, Phrasierung und Artikulation;
- e. Klangausgleich;
- f. Musikalischer Ausdruck;
- g. Interpretation und Stilempfinden;
- h. Programmwahl und Gesamteindruck (Faktor zählt doppelt).

Art. 19 Punktgebung

¹ Die Vorträge der Kurzkonzerte werden mit Punkten bewertet.

² Für jeden einzelnen Faktor (a-h aus Art. 18) erteilt jeder einzelne der drei beurteilenden Experten jeweils Punkte zwischen 10 und 6.

³ Die Punktwerte bedeuten:

- | | | | |
|------|---|---------------|--|
| ▪ 10 | = | Ausgezeichnet | Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse. |
| ▪ 9 | = | Sehr gut | Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen. |
| ▪ 8 | = | Gut | Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. |
| ▪ 7 | = | Genügend | Die Leistung entspricht den Anforderungen nur knapp; sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |

- 6 = Ungenügend Die Leistung entspricht in keiner Weise den Anforderungen. Die Grundkenntnisse und -fertigkeiten sind derart lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit ohne Beratung von kompetenter Seite nicht behoben werden können.

⁴ Es dürfen auch halbe Punkte gegeben werden.

Art. 20 Ermittlung der erreichten Punktzahlen

¹ Für jeden Experten wird das Punktetotal errechnet, indem die Punkte aller Faktoren (a-h aus Art. 18) zusammengezählt werden. Der Faktor h (Programmwahl und Gesamteindruck) wird dabei doppelt gezählt.

² Somit ist pro Experte ein Punktetotal von maximal 90 Punkten möglich.

³ Die Punktetotale der drei Experten werden addiert. Dieses Ergebnis entspricht der erreichten Punktzahl der bewerteten Sektion. Somit kann eine Sektion maximal 270 Punkte erzielen.

Art. 21 Bekanntgabe der Punktzahlen

Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach jedem Vortrag am Lautsprecher und visuell dargestellt bekannt gegeben.

Art. 22 Bewertungsgespräche

¹ Unmittelbar nach dem Konzerte findet in einem separaten Raum ein rund zehnteiliges Bewertungsgespräch mit einem Experten statt.

² Das Bewertungsgespräch soll eine umfassende Würdigung der Gesamtleistung beinhalten und die beurteilte Sektion dank Weitergabe von Tipps und Ideen bei ihrer täglichen Arbeit weiterbringen. Die Kritik soll aufbauend und konstruktiv sein.

³ Neben einem Experten sowie einem Mitglied des Vorstandes oder der Musikkommission des GLBV sind bis zu vier Personen der konkurrierenden Sektion zum Gespräch zugelassen.

⁴ Das Gespräch wird aufgezeichnet und die Aufnahme der Sektion nach dem Fest zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die festgebende Sektion (Art. 5).

Art. 23 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 24 Ranglisten

- ¹ Für die Konzerte und für die Parademusik wird je eine Rangliste erstellt.
- ² Unmittelbar nach dem Fest wird eine Gesamtrangliste herausgegeben.
- ³ Die Rangliste darf auf keinen Fall vor der Rangverkündigung veröffentlicht werden.

VII. Wettkampfberichte

Art. 25 Form und Inhalt der Wettkampfberichte

- ¹ Jedes Jurymitglied erstellt unmittelbar nach jedem Vortrag einen kurzen, handgeschriebenen Expertenbericht.
- ² Die Berichte werden auf vorgefertigte Formulare des GLBV geschrieben.
- ³ Die gesammelten Expertenberichte werden den Sektionen direkt nach dem Fest oder nach Möglichkeit bereits an der Rangverkündigung abgegeben. Die Kosten für Reproduktion und Verteilung trägt die festgebende Sektion (Art. 5).

VIII. Auszeichnungen und Schlussfeier

Art. 26 Auszeichnungen

- ¹ Die Leistungen der Sektionen werden mit einheitlichen Ehrenkränzen mit Goldblatteinlagen ausgezeichnet. Die Kränze werden anlässlich der Rangverkündigung überreicht.
- ² Die Kosten für die Kränze fallen zu Lasten der festgebenden Sektion.

Art. 27 Schlussfeier

- ¹ Die Gestaltung der Schlussfeier mit Rangverkündigung wird durch das Organisationskomitee der festgebenden Sektion in Absprache mit Vorstand und Musikkommission des GLBV festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausnahmebewilligungen

Ausnahmebewilligungen zu Bestimmungen dieses Reglements können der Vorstand und die Musikkommission des GLBV gewähren.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des GLBV vom 18. November 2006 in Oberurnen genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Oberurnen, 18. November 2006

Glerner Blasmusikverband

Präsident


Erich Stüssi

Sekretär


Benjamin Mühlemann